

AMTLICHES

Sprechzeiten der Stadt Calw mit Außenstellen

Stadtverwaltung Calw

(Telefonzentrale: 167 0 / Fax: 167 109)

Montag-Freitag 08.30-11.30 Uhr
und donnerstags 14.00 - 18.30 Uhr

Ortsverwaltung Altburg -

Schwarzwaldstraße 75 (Tel. 59091, Fax 6762)

Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 15 - 18.30 Uhr, Dienstagvormittag geschlossen

Ortsverwaltung Hirsau -

Aureliusplatz 10 (Tel. 9675 0, Fax 967522)

Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 15 - 18.30 Uhr, Dienstagvormittag geschlossen

Ortsverw. Stammheim -

Hauptstraße 24 (Tel. 93695-0, Fax 93695-95)

Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 14.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 14.30 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Holzbronn - Im Klösterle 4

Tel. 07053 7475 und Fax 07053 6584

Mittwoch 8.30 - 11.30 Uhr

Sprechstunden des Ortsvorstehers

Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten sind wir unter Tel. 07051 936950 bei der Ortsverwaltung Stammheim zu erreichen.

Verwaltungsstelle Heumaden, Gerhart-Hauptmann-Str. 25 (Tel. 930212/Fax: 930213, ggf. über Zentrale Stadtverwaltung Calw, Tel. 167 0)

Montag 14.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch 8.30 - 12.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Verwaltungsstelle Wimberg, Ostlandstraße 11

(Telefon 07051 966945)

Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Nachfolgende Service-Leistungen werden in den Ortsverwaltungen, der Verwaltungsstelle Heumaden und der Verwaltungsstelle Wimberg angeboten

Bitte benutzen Sie je nach Wohnort dieses Angebot vor Ort.

- Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise
- An-, Ab- und Ummeldungen von Bürgern
- Fotokopien und Beglaubigungen
- Führungszeugnisse
- Lohnsteuerkarten
- Melderegisterauskünfte
- Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Ausgabe von Landesfamilienpässen
- Gewerbeangelegenheiten, An-, Ab- und Ummeldungen
- Entgegennahme von Fundsachen
- Anträge für Schwerbehindertenausweise
- Hundehaltung (An- und Abmeldung)
- Annahme von Führerscheinanträgen
- Annahme von Fischereischeinanträgen
- Annahme von Sozialhilfeanträgen
- Annahme von Wohngeldanträgen
- Annahme von Erziehungsgeldanträgen
- Annahme von Anträgen zur Rundfunkgebührenbefreiung

Calw Journal

Der Redaktionsschluss in der Kernstadt Calw, in den Ortsverwaltungen Stammheim, Hirsau, Wimberg und Altburg ist auf dienstags 13 Uhr festgelegt.

Der Redaktionsschluss im NOS-Texterfassungssystem ist dienstags 16 Uhr.

Redaktionszeiten in der Bahnhofstraße 28

Dienstags von 9 Uhr bis 13 Uhr

Mittwochs von 9 Uhr bis 13 Uhr

Das Calw Journal erscheint freitags.

E-Mail: calwjourn@calw.de, Telefon 07051 167 115

Außerhalb dieser Zeiten bitte nur schriftliche Anfragen per E-Mail.

Anzeigen werden nur direkt beim Nussbaum-Verlag Weil der Stadt unter Telefon 07033 525 0 angenommen.

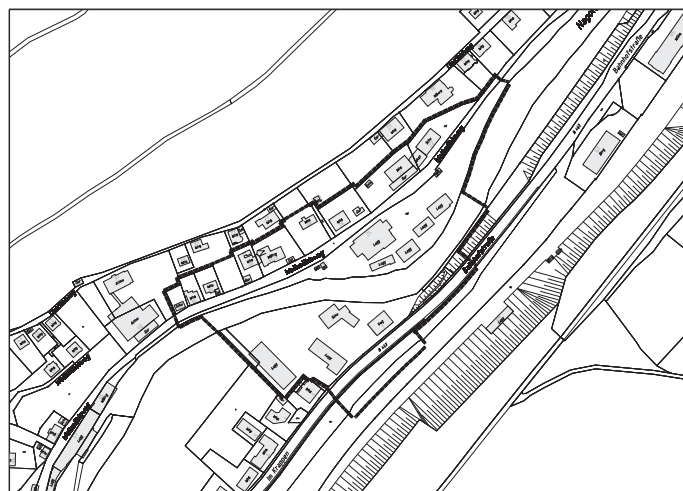


Aufstellung des Bebauungsplans "Sportpark" in Calw

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw hat nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 17.12.2009 in öffentlicher Sitzung für den Bereich des südlichen Stadteingangs der Kernstadt Calw die Aufstellung des Bebauungsplans "Sportpark" und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Planbereich ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Das Plangebiet liegt im Bereich des südlichen Stadteingangs der Kernstadt Calw, teilweise am Walkmühlweg, teilweise an der B 463. Die Fläche wird getrennt von der Nagold. Es handelt sich um das ehemals von der ENCW genutzte Gelände und um das Gelände des Servicebetriebs Calw (SBC / Bauhof) nordwestlich der Nagold.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Schaffung und der Bau einer 4-teiligen Sporthalle für die Schulen und Vereine ist seit langem erklärtes Ziel des Gemeinderats und der Stadtverwaltung.

In der jüngeren Vergangenheit wurden mehrere Standorte im Kernstadtbereich auf ihre Eignung als Standort für eine neue Sporthalle hin geprüft.

Mit dem Neubau der ENCW 2008 im Stammheimer Feld und der damit verbundenen Entscheidung der ENCW, den Standort des Betriebshofs ebenfalls zu verlagern und der angedachten Verlagerung der Servicebetriebe Calw (SBC / Bauhof) besteht die Möglichkeit diese beiden Flächen für sportliche Zwecke zu entwickeln.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Diese findet statt

**am Mittwoch, 25.08.2010 um 18.30 Uhr
im Forum des Hermann-Hesse-Gymnasiums,
Am Schießberg 9 in Calw .**

Hierzu wird die Bevölkerung herzlich eingeladen. Bei dieser Informationsveranstaltung werden die Ziele und Zwecke der Planung vorgestellt, und es besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Calw, 10.08.2010
gez. Manfred Dunst, Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Calw am 29. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Stadt Calw erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2**Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

- 1. für Anbaustraßen** in bis zu einer Breite von
 - 1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten 6 m;
 - 1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten 10 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m;
 - 1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten 14 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8 m;
 - 1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten 18 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m;
 - 1.5 Industriegebieten 20 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m;

2. für Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der

auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die **beitragsfähigen Erschließungskosten** umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Stadt Calw bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Stadt Calw erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Bau- last der Stadt Calw stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3**Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten**

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Calw kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4**Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege**

- (1) **Anbaustraßen** sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn
 1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
 3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
 4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.
- (2) **Wohnwege** sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
- (3) Die Stadt Calw kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5**Anteil der Stadt Calw an den beitragsfähigen Erschließungskosten**

Die Stadt Calw trägt **5 v. H.** der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6**Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten**

- (1) Durch eine **Anbaustraße** oder durch einen **Wohnweg** werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt.

Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt

1. im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,

a) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Innenbereich liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) bei allen übrigen Grundstücken die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von **35 m** von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Soweit sich im Einzelfall das Erschlossene durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Stadt Calw (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7

Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1. in den Fällen des § 11 Abs. 2 **0,5**
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit **1,0**
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit **1,25**
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit **1,5**
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit **1,75**
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit **2,0**

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO); anzuwenden ist die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltende Fassung.

(2) Hinzuzurechnen sind Untergeschosse, die keine Vollgeschosse sind, wenn diese

1. überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger oder in Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) oder

2. zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden.

(3) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 oder 2 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch

die nach Abs. 1 und 2 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Zur Baumasse in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen i.S. von Abs. 2.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Zur Baumasse in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen i.S. von § 8 Abs. 2.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der **maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe)** fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. **3,0** für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. **4,0** für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird bis einschließlich 0,5 auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet und über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der **maximalen Trauf- bzw. Wandhöhe** (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. **2,7** für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. **3,5** für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird bis einschließlich 0,5 auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet und über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl **sowohl** die zulässige **Firsthöhe** als auch die zulässige **Trauf- bzw. Wandhöhe** der baulichen Anlage aus, so ist die Trauf- bzw. Wandhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11**Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten**

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosshöhe anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf **Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke** in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von **0,5** angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 EBS entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosshöhe nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2 und 3.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur **Stellplätze oder Garagen** hergestellt werden können,

2. die als **Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke** entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13**Artzuschlag**

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie einem Sondergebiet mit den Nutzungsarten "Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet" liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um **20 v.H.** zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken **auch andere** Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag **entfällt** für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14**Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Stadt Calw stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen

werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Durch die Anwendung von Absatz 1 darf die Beitragsbelastung der nicht durch weitere Anbaustraßen erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet **150 v.H.** des Betrags nicht überschreiten, der auf sie entfiel, wenn den mehrfach erschlossenen Grundstücken die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt würde. Wird die Grenze überschritten, ist der Anteil der Erschließungskosten, der diese Grenze überschreitet, von den mehrfach erschlossenen Grundstücken in dem Verhältnis zu tragen, in dem der Ansatz ihrer Nutzungsflächen nach Absatz 1 vermindert wird.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

§ 15**Vorauszahlungen**

(1) Die Stadt Calw kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16**Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 Baugesetzbuch erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Stadt Calw gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 S. 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17**Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18**Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen**

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19**Ablösung des Erschließungsbeitrags**

(1) Die Stadt Calw kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 20

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Calw erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Kinderspielplätze, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind.

§ 21

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Die Erschließungskosten für Kinderspielplätze sind, soweit sie Bestandteil von Grünanlagen sind, für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 finden Anwendung.

(2) Die Erschließungskosten für selbstständige Kinderspielplätze sind für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 finden Anwendung.

§ 22

Merkmale der endgültigen Herstellung der Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend gestaltet und mit Spieleinrichtungen ausgestattet sind.

(2) Die Stadt Calw kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 23

Erschlossene Grundstücke

Die Stadt Calw bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

§ 24

Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragsatzung

(1) § 2 Abs. 4, § 3, §§ 6 bis 12 und §§ 15 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Stadt Calw trägt bei Kinderspielplätzen **20 v.H.** der beitragsfähigen Erschließungskosten.

(3) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i.S. von § 20 die nach den §§ 7 bis 12 ermittelten Nutzungsflächen um 50 v.H. zu vermindern, wenn in einem Abrechnungsgebiet außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

§ 25

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Calw erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen), die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.

§ 26

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten für Sammelstraßen bis zu einer Breite von 21 m,

(2) Werden im Bauprogramm für Sammelstraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. besondere Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Sammelstraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

§ 27

Merkmale der endgültigen Herstellung der Sammelstraßen

(1) Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 1 ausgebaut sind.

(2) Die Stadt Calw kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 28

Erschlossene Grundstücke

Die Stadt Calw bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

§ 29

Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragsatzung

(1) § 2 Abs. 4, § 3 und §§ 6 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Stadt Calw trägt bei Sammelstraßen **20 v.H.** der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 30

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Calw erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Parkflächen (Kfz-Parkplätze), die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind.

§ 31

Umfang der Erschließungsanlagen

Die Erschließungskosten für Parkflächen sind für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 finden Anwendung.

§ 32

Merkmale der endgültigen Herstellung der Parkflächen

(1) Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 1 ausgebaut sind.

(2) Die Stadt Calw kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 33

Erschlossene Grundstücke

Die Stadt Calw bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

§ 34

Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragsatzung

(1) § 2 Abs. 4, § 3 und §§ 6 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Stadt Calw trägt **30 v.H.** der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 35

Erhebung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Stadt Calw erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschmissionen (Lärmschutzanlagen), die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.

(2) Durch eine besondere Satzung werden geregelt

1. die Art und der Umfang der Lärmschutzanlage,
2. der Anteil der Stadt Calw an den beitragsfähigen Erschließungskosten,
3. die Art der Ermittlung und Verteilung der Erschließungskosten,
4. welche Grundstücke durch die Lärmschutzanlage erschlossen werden (Zuordnung),
5. die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen,
6. wer den Erschließungsbeitrag schuldet,
7. die Entstehung und die Fälligkeit der Beiträge.

§ 36

Andere Erschließungsanlagen

Die Stadt Calw erhebt für öffentliche

1. **Wege**, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraft-

fahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Bequemlichkeits-, Abkürzungs- oder artähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),

2. **Grünanlagen**, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind, **keine** Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Manfred Dunst

Oberbürgermeister

Calw, den 30. Juli 2010

Für die Benutzung der Parkplätze auf dem Gelände der SRH Hochschule besteht ab sofort Parkscheinplicht, hierdurch werden weitere Kurzzeitparkplätze in der Innenstadt geschaffen. Die Parkscheinplicht gilt von **montags bis samstags** jeweils von 8 bis 19 Uhr. Bitte denken Sie bei der Benutzung des Parkplatzes künftig daran einen Parkschein zu lösen.



CALW
Die Hermann-Hesse-Stadt

Für das Ausbildungsjahr 2011 stellen wir zusätzlich einen Ausbildungsplatz als

Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung Bibliothek

zur Verfügung.

Der Ausbildungsbeginn ist der 1. September 2011.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis 10.09.2010 an die

Stadtverwaltung Calw, Personalabteilung
Bahnhofstraße 28, 75365 Calw
oder per E-Mail an personalabteilung@calw.de

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Frau Wilma Schmid unter der Telefon 07051 167-230 zur Verfügung.

Landratsamt Calw

Informations-Abend für werdende Eltern

Die geburtshilfliche Abteilung des Kreiskrankenhauses Calw lädt werdende Eltern am Donnerstag, 12. August, um 19.30 Uhr zu einem Informationsabend im Gemeinschaftsraum ein. Themen sind u.a. Schwangerschaft, Geburtsvorbereitung, Geburt, Wochenbett, Stillen, Neugeborenenpflege und Nachbetreuung. Zur Sprache werden auch alternative Methoden wie Homöopathie und Aromatherapie kommen. Als Gesprächspartner stehen Hebammen, Kinderschwester und Geburtshelfer zur Verfügung. Neben den allgemeinen Informationen werden auch die Angebote der Wochenstation, des Kreißaals und des Kinderzimmers vorgestellt. Geplant ist unter anderem eine Besichtigung des Kreißaals. Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung nicht erforderlich. Informationen unter der Telefonnummer 07051 142244.

Andere Ämter

Öffnungszeiten Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe

Öffnungszeiten April bis Oktober

Recyclinghof Zettelberg

Montag, Mittwoch und Freitag
Samstag

13 - 17 Uhr
8 - 12 Uhr

Recyclinghof Simmozheim

Dienstag bis Freitag
Donnerstag
Samstag

7.30 - 17 Uhr
7.30 - 18 Uhr
8 - 12 Uhr

Öffentliche Waage

Das Recyclingzentrum Kömpf in Calw betreibt eine öffentliche Waage. Zugelassen ist die Waage bis 50 t, sie ist 20 m lang.

Steuerliche Erleichterungen für Geschädigte von schweren Unwettern

Katastrophenerlass der Steuerverwaltung

Finanzminister Willi Stächele: "Die baden-württembergische Steuerverwaltung wird soweit wie möglich Hilfe leisten"

"Schwere Unwetter mit Hagelschlag und orkanartigen Windböen haben im Juni und Juli 2010 in Baden-Württemberg zu großen Schäden in der Landwirtschaft und bei privaten Haushalten geführt. Es waren alle Landkreise betroffen, teilweise mit einer Schadenquote von bis zu 90 Prozent des angebauten Getreides.

Auch der Obst- und Weinbau musste erhebliche Ernteausfälle hinnehmen. Dies führt zu existenziellen Bedrohungen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Die baden-württembergische Finanzverwaltung wird so weit wie möglich Hilfe leisten und alle steuerlichen Möglichkeiten zugunsten der Betroffenen voll ausschöpfen.

Durch den so genannten "Katastrophenerlass" werden die Finanzämter angewiesen, alle möglichen Billigkeitsmaßnahmen zur Hilfe der betroffenen Landwirte und Bürger zu ergreifen."

Dies erklärte Finanzminister Willi Stächele am Mittwoch, dem 11. August.

Im Einzelnen umfasse die Hilfe insbesondere Maßnahmen wie eine erleichterte zinslose Stundung von bereits fälligen Steuerforderungen, sowie die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer. Bei Anträgen, die bis zum 30. November 2010 gestellt werden, sei ein wertmäßiger Nachweis im Einzelnen nicht erforderlich. Darüber hinaus gewährten die Finanzämter bis zu diesem Zeitpunkt Vollstreckungsaufschub, ohne dass Säumniszuschläge anfallen würden, teilte Stächele mit.

Für Betriebe würden Sonderabschreibungsmöglichkeiten in Betracht kommen, sowie die steuerwirksame Bildung von Rücklagen für die Ersatzbeschaffung von Anlagegütern. Sind unmittelbar durch das Naturereignis Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so würden hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgen gezogen.

"Es ist mir wichtig, dass in den steuerlichen Verfahren so weit wie möglich Rücksicht auf die Betroffenen genommen wird und wir so angemessen auf die großen Schäden reagieren," betonte der Finanzminister.

"Die Betroffenen können sich an ihre zuständigen Finanzämter wenden und dort weitere Informationen über die steuerlichen Hilfsmaßnahmen bekommen. Die Finanzämter werden so schnell und unbürokratisch wie möglich helfen," sagte Finanzminister Willi Stächele abschließend.

Bildung, Bücher, Schulen

Hermann-Hesse-Gymnasium Calw

Gelungener Jahresabschluss

Buntes Treiben herrschte beim Schulfest des HHG. Gut gelaunte Schüler, Lehrer, Eltern u. Angehörige versammelten sich im Forum am Schießberg. Den Besuchern wurde beim Schulfest, das unter dem Motto "Afrika" stand, ein abwechslungsreiches Programm geboten. Im Forum wurde z.B. ein Fußballtanz aufgeführt, eine afrikanische Modenschau fand statt, und die Gäste wurden mit internationalen Songs unterhalten. Neben der Vorstellung zahlreicher Afrika-Projekte fanden im Physiksaal interessante Schülerpräsentationen zum Thema "Regenerative Energien" statt. Feierlich ging es abends bei der Abschlussfeier in der Aula zu. Sabine Zoufaly, kommissarische Schulleiterin des HHG, hielt einen Jahresrückblick, bei dem sie Sorgen und Nöte, aber insbesondere die Erfolge und Leistungen aller am Schulleben Beteiligten in vielfältigen Bereichen im letzten Schuljahr Revue passieren ließ. Das HHG muss sich auch in diesem Jahr von einigen Kollegen verabschieden, die z.B. ihr Referendariat beendet haben, versetzt werden oder das HHG in Krankheits- oder Schwangerschaftsvertretungen unterstützt haben. Besonders hob Sabine Zoufaly zwei Kollegen hervor, die dem HHG über 30 Jahre treue Dienste geleistet haben und nun in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet wurden: Theo Klüppel mit den Fächern Latein und katholische Religion und Heiner Schöninger, der Sport und Physik unterrichtete. Beide engagierten sich über Jahrzehnte auf vielfältige Weise für ihre Schule. Während Theo Klüppel z.B. den Philosophenclub und das Jahrbuch ins Leben rief, war Heiner Schöninger der Initiator der traditionellen Tirolfahrt der 11. Klasse und heimste mit seinen Schülern zahlreiche Erfolge im Bereich Schwimmen ein. Nach den Verabschiedungen stellte sich der neue Schulleiter des HHG, Rüdiger Herrscher, der Schulgemeinde vor. Er freute sich auf die neue Aufgabe: "Wir sitzen alle im selben Boot", appellierte Herrscher an die anwesenden Schüler, Kollegen u. Eltern.



Nach den Grußworten von Elternbeiratsvorsitzender Saskia Esken und Schulsprecher Achim Rentschler kam der große Moment für die gespannt wartenden Schüler: Sabine Zoufaly konnte zahlreiche Preise für besonders gute Schulleistungen vergeben.

Umrahmt wurde das Programm musikalisch durch die Concerteenies unter der Leitung von Musiklehrerin Britta Schwarte.

Stadtbibliothek

Altburger Straße 14, 75365 Calw

Telefon 07051 40516

E-Mail: stadtbibliothek@calw.de

Internetadresse: www.calw.de

Fax: 930031



Öffnungszeiten:

Dienstag 10-18 Uhr

Mittwoch 10-12 und 15-18 Uhr

Donnerstag 10-12 und 15-18.30 Uhr

Freitag 10-12 und 15-18 Uhr

Heute letzter Öffnungstag vor der Ferienschließung

Am heutigen Freitag, 13. August, hat die Stadtbibliothek Calw zum letzten Mal vor der Ferienschließung zu den üblichen Zeiten für Sie geöffnet. In der kommenden Woche ist die Ortsbücherei Stammheim noch offen. Ab dem 31. August sind wir dann wieder für Sie da. Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit, Ihre entliehenen Medien online oder per Mail zu verlängern.



Stadtjugendreferat Calw

Ferien und Ferienprogramm

Die Ferien gehen in die nächste Woche und auch das Sommerferienprogramm. In den nächsten Tagen finden folgende Angebote statt:
Nr. 8: Große Schwarzwald-Europa-Park-Kinderparty in Zavelstein
Treffpunkt: ZOB Calw (Abfahrt ca. 14:10 Uhr)

Termin: Mi, 18.08., 14 Uhr bis Rückkehr ca. 17:30 Uhr

Nr. 9: K.i.d.S.- der Spielenachmittag

Treffpunkt: Garten des Kindergartens in der Schulgasse 5 in Calw

Termin: Mi, 18.08., 14 Uhr bis 17 Uhr

Bei Regen fällt die Veranstaltung aus!

Besuchen Sie das "Mini-Calw-Straßencafé"

Nutzen Sie die letzte Gelegenheit zu einer Stadtführung in Mini-Calw und einem der kindergeführten Straßencafés "Mini-Calw". Täglich von 14 Uhr bis 16 Uhr ist die gesamte Calwer Bevölkerung eingeladen, sich bei Kaffee, Eiskaffee und Kuchen eine kleine Pause in der Spielstadt zu gönnen. Die jungen Kaffeebetreiber, Kellner und Catering-Kinder freuen sich schon sehr auf Ihren Besuch!

Ihr/euer Team des Stadtjugendreferats



Volkshochschule Calw e.V.

schul-fit Tastschreiben, 105303

Für Schüler der Klassen 7 - 10. Leitung: Constanze Beyer

5 Mal Montag bis Freitag, jeweils 09-12 Uhr, Beginn: 30.08.

vhs, Alte Lateinschule. EUR 80 (einschließlich Kursbuch mit vielen Übungen)

Anmeldeschluss 20.08.

Spanisch kompakt A1/1, 104314

Intensivkurs für Anfänger/innen mit geringen Vorkenntnissen
Inés Kluge

5 Mal Montag bis Freitag, täglich 18:30-20:45 Uhr, Beginn: 30.08.

vhs, Alte Lateinschule. Gebühr EUR 64 (ermäßigt EUR 52). Anmeldeschluss: 23.08.

Italienisch kompakt A1/1, 104312

Intensivkurs für Anfänger/innen mit geringen Vorkenntnissen

Vorkenntnisse: Sie können begrüßen, sich vorstellen, sich nach dem Befinden erkundigen und im Restaurant etwas bestellen.

Diego Marani

5 Mal Montag bis Freitag, jeweils 18:30-20:45 Uhr, Beginn: 30.08.

vhs, Alte Lateinschule. Gebühr EUR 64 (ermäßigt EUR 52). Anmeldeschluss: 23.08.

104311

schul-fit Englisch Eurokom

Ferienkompaktkurs für Schüler/innen der zukünftigen Klasse 10 der Realschule

Johanna Schneider

5 Mal Montag bis Freitag, jeweils 09:30-12:00 Uhr, Beginn 30.08.

vhs, Alte Lateinschule. EUR 64. Anmeldeschluss: 23.08.

Training sozialer Kompetenzen, 105309

Die Seminarleiterin, Geraldine Katz, ist Diplom-Psychologin und erfahrene Trainerin in den Bereichen Führungskräfte-Entwicklung,

Kommunikation, Teamentwicklung, Coaching und Recruitment.
Montag, 30.08., 9-17:30 Uhr (mit Pausen), vhs, Alte Lateinschule
EUR 42. Anmeldeschluss: 25.08.

Englisch Starter kompakt A1, 104316

Intensivkurs für Anfänger/innen ohne Vorkenntnisse
Koi Burkart

10 Mal montags bis freitags, 2 Wochen, jeweils 18:30-20:45 Uhr
Beginn: 30.08., vhs, Alte Lateinschule
EUR 128 (ermäßigt EUR 102). Anmeldeschluss: 23.08.

Brückenkurs Englisch, 104317

Für angehende Studentinnen und Studenten

Vorausgesetzt werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 (Fachhochschulreife, Abitur)

Natalie Waldbaum

6 Mal: 30.08., 31.08., 01.09., 06.09., 07.09. und 08.09., jeweils 09-12 Uhr
vhs, Alte Lateinschule. EUR 96. Anmeldeschluss: 23.08.

Fit für die Oberstufe und das Abi, 105301

Präsentationstraining für Schüler/innen der Oberstufe

Christina Lange

Mittwoch, 01.09., 09-16 Uhr (mit Pausen), vhs, Alte Lateinschule
EUR 40. Anmeldeschluss: 25.08.

Reden, überzeugen, gewinnen!, 105302

Für Schüler/innen der Oberstufe,
die ihre Präsentationskompetenz verbessern, Hemmungen abbauen
und ihre persönlichen Stärken ausbauen wollen

Christina Lange

Donnerstag, 02.09., 09-16 Uhr (mit Pausen), vhs, Alte Lateinschule
EUR 40. Anmeldeschluss: 25.08.

Erfolgreich bewerben! Aber wie?, 105310

Beate Kanisch

2 Mal freitags, 03. und 10.09., jeweils 13-17 Uhr (mit Pausen), vhs,
Alte Lateinschule

EUR 45. Bitte geben Sie bei der Anmeldung unbedingt Ihre Email-
Adresse an: Sie erhalten vor Beginn des Seminars bereits eine Nach-
richt der Seminarleiterin. Anmeldeschluss: 25.08.

Bitte um Mitsorge:

Leider wurde auf dem Kindergartenparkplatz schon wieder mit Flaschen herumgeworfen und randaliert. Wir bitten alle Nachbarn um Aufmerksamkeit, damit dem Treiben zum Schutz der Kinder ein Ende gesetzt werden kann!

Letztes Jahr mussten wir deswegen Anzeige erstatten.



Schon so groß! Die kommenden Schulkinder wurden verabschiedet.

Waldorfkindergarten Calw



So ging das Kindergartenjahr zu Ende

Mit einem weinenden und einem lachenden Auge wurden die Schulkinder aus dem Kindergarten verabschiedet.

Nachdem alle Kindergartenkinder den Eltern das Märchensingspiel vom Dornröschen vorgespielt hatten, gaben die Vorschulkinder ihr eingeübtes Puppenspiel "Vom Büblein, das überall mit hingenommen sein wollte" zum Besten.

In den Wochen davor hatten sie alle Figuren hergestellt: Püppchen genäht, Tiere aus Wolle gefilzt, Schiffchen geschnitzt und Tücher gefärbt. Neben dieser Arbeit hatten die angehenden Schulkinder aber auch noch etliche andere Dinge im Laufe des letzten halben Jahres hergestellt - wie zum Beispiel ein paar Klotzstelzen, auf denen das Laufen gar nicht so einfach ist. Wir danken an dieser Stelle ganz herzlich Herrn Werner vom Forstamt Calw, der uns großzügig Holzstämmchen zur Verfügung stellte, aus denen wir die Klötze sägen konnten.

Auch ein selbst gewebtes Stiftemäppchen und eine gefilzte Zählmaus werden die Kinder als nützliche Helfer in die Schule begleiten.

Ja, und dann rückte die Stunde des Abschieds immer näher, immer ein Moment, der zum einen das Ende einer liebgewordenen Zeit bedeutet, zum anderen aber auch den Beginn eines neuen Lebensabschnittes.

Die Kindergärtnerinnen hielten einen kurzen Rückblick auf die gemeinsam erlebten Jahre, bevor sie die Kinder zu Schulkindern krönten. Stolz trug jedes Kind seine Krone auf dem Haupt und nahm seine Gaben in Empfang.

Mögen unsere Großen einen guten Start in die Schule haben! Wir werden sie vermissen!